

DYNACAST Deutschland GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte

(Stand 1.1.2018)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der DYNACAST Deutschland GmbH - auch zukünftigen - gegenüber den in Abs. 2 genannten Käufern liegen ausschließlich diese „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ zugrunde. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende oder in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte nicht enthaltene anderlautende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an.
- (2) Unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ gelten nur gegenüber im Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Käufern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (3) Gegenüber unseren im Inland ansässigen Käufern gelten unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“.

II. Vertragsinhalt, Vertragsschluss

- (1) Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- (2) Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschließlich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird abschließend durch die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung enthaltene Produktbeschreibung bestimmt.

IV. Preise

Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) einschließlich Verpackung, zuzüglich Versand und Versicherung sowie der mit der Lieferung verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist.

V. Zahlung

- (1) Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Sofern der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug gerät, ist der Rechnungsbetrag sofort (Rechnungsdatum) ohne Abzug fällig. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über ihn verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (2) Die für Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen von uns gemäß Ziff. XI Abs. 1 in Rechnung gestellten Kosten sind abweichend von Ziff. V Abs. 1 netto Kasse ohne Abzug zu leisten, und zwar zur Hälfte bei Auftragsbestätigung, der Rest sofort nach Lieferung der Ausfallmuster.
- (3) Soweit der Käufer es versäumt, den Kaufpreis innerhalb der 30tägigen Zahlungsfrist im Sinne von Abs. 1 zu zahlen, können wir unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe Zinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem Hauptfinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- (4) Eine Aufrechnung bzw. Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Käufers statthaft.

VI. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Bonitätszweifel, Abnahme

- (1) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. VII Abs. 2 den Gefährübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Käufers voraus.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in dem Fall, dass wir unsere Lieferverpflichtung aufgrund eines außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und bei Vertragsschluss von uns vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Beginn und Ende des Hinderungsgrundes teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir die Aufhebung des Vertrages erklären.
- (3) Unabhängig von Ziff. VI Abs. 2 bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung stets vorbehalten.
- (4) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Käufer etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag stehen, beglichen hat.
- (5) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung der Ware an unserer Niederlassung zu übernehmen. Wird diese Abnahmefrist um mehr als drei Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns – unbeschadet anderer Rechtsbehelfe – dazu berechtigt, den Versand der Ware an den Käufer sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtabnahme der Ware ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers zur Entrichtung des Kaufpreises.
- (6) Soweit wir eine größere als die vereinbarte Menge liefern, kann der Käufer die zuviel gelieferte Menge abnehmen oder ihre Abnahme verweigern. Nimmt der Käufer die zuviel gelieferte Menge ganz oder teilweise ab, so hat er sie entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen. Solange die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von höchstens 10 % aufweist, ist der Käufer abweichend von Satz 1 zur Abnahme und entsprechender Bezahlung verpflichtet.
- (7) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung bezüglich Laufzeit, Fertigungslosgrößen bzw. Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die Aufhebung des Vertrages zu verlangen und/oder Schadensersatz zu fordern.

VII. Lieferung, Versand und Gefährübergang

- (1) Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets ab Werk (EXW) an unserer Niederlassung. Wird die Ware zum Käufer befördert, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird die Ware zum Käufer befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der erste Beförderer die Ware entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung der Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Auf Wunsch des Käufers werden alle Sendungen ab Gefährübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfall treten wir die Ansprüche aus der Versicherung zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Käufers (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Käufer ab.

VIII. Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente, Gewährleistung

- (1) Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente sind wir berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Soweit sich aus dem Vertrag oder aus den Umständen des Vertragsschlusses – insbesondere den geführten Verhandlungen – nichts anderes ergibt, liegt eine Vertragswidrigkeit nicht schon dann vor, wenn die Ware nicht den im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn die Ware sich nicht für bestimmte Zwecke eignet.
- (2) Soweit die Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Käufer eine dem geminderten Wert der Ware entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.
- (3) Der Käufer hat im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente kein Recht, anstelle der Kaufpreisminderung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, es sei denn, die Vertragswidrigkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn wir innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigen.
- (4) Der Käufer hat eine bei Übernahme der Ware erkennbare Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, uns schriftlich anzuzeigen und die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen. Soweit bei Übernahme der Ware eine Vertragswidrigkeit nicht erkennbar ist, hat der Käufer die Ware oder Dokumente unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, zu untersuchen. Wird im Rahmen der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente festgestellt, ist diese innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung uns schriftlich anzuzeigen und die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen. Die schriftliche Mängelanzeige muss innerhalb der Wochenfrist seit Übernahme der Ware bzw. Feststellung der Vertragswidrigkeit vom Käufer abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- (5) Entspricht die Mängelanzeige nicht den Erfordernissen von Abs. 4, verliert der Käufer das Recht, sich auf die behauptete Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente zu berufen, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Käufer für die Nichteinhaltung der Erfordernisse vorbringt.
- (6) Das Recht des Käufers, Gewährleistungsrechte geltend zu machen, verjährt innerhalb von sechs Monaten nach Absendung der ordnungsgemäß erhobenen Mängelanzeige, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Übernahme der Ware.

IX. Haftung, Schadensersatz

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz – insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung oder einer Vertragswidrigkeit der Ware oder Dokumente – ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Unsere Haftung nach den anwendbaren und vertraglich nicht abänderbaren gesetzlichen Produkthaftungsregeln bleibt unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von Ziff. V Abs. 1 unser Eigentum, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung dieses Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.
- (3) Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes werden die Bestimmungen über den Gefährübergang im Sinne von Ziff. VII Abs. 2 nicht berührt.

XI. Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen

- (1) Soweit für Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Käufers hergestellt oder beschafft werden, gesonderte Kosten in Rechnung gestellt werden, behalten wir uns das Eigentum an den Werkzeugen und/oder Fertigungseinrichtungen bis zur vollständigen Bezahlung dieser Kosten vor. Werden von uns beim Einsatz der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen Dynacast-spezifische Zubehörteile verwendet, verbleiben diese abweichend von Satz 1 auch nach Beendigung der Lieferbeziehungen in unserem ausschließlichen Eigentum. Liegen die in Satz 1 genannten Kosten unter dem Verkehrswert der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen, ist der Käufer nach Beendigung der Lieferbeziehungen zur Zahlung des Differenzbetrages in dem Verhältnis verpflichtet, in dem er die bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abgenommen und bezahlt hat. Der Käufer kann Übergabe bzw. Herausgabe der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen (mit Ausnahme der Dynacast-spezifischen Zubehörteile) erst dann verlangen, wenn er die vertraglich vereinbarten Stückzahlen abgenommen und bezahlt hat oder – falls eine Mindestabnahmemenge nicht vertraglich vereinbart worden ist – wie in Satz 3 genannte Ausgleichszahlung vollständig erbracht hat.
- (2) Sobald der Käufer Eigentümer der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen geworden ist, haften wir nur noch in den unter Ziff. IX genannten Grenzen mit der Maßgabe, dass wir nur für diejenige Sorgfalt einstehen müssen, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. In dem gleichen Zeitpunkt geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen auf den Käufer über. Auf Verlangen des Käufers werden wir die Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen des Käufers auf dessen Kosten versichern. Soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, gehen sämtliche Kosten für Instandhaltung und Ersatz der Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen spätestens mit Überschreiten der von uns vertraglich garantierten Ausbringungsmenge (sogenannte „Schusszahl“) zu Lasten des Käufers.
- (3) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Käufer kann uns gegenüber in bezug auf eingedante oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Werkzeuge und/oder Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte bei Vertragsabschluss hingewiesen hat.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Abweichend von Satz 1 sind wir jedoch berechtigt, den Käufer auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
- (2) Auf den Vertrag findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. einer Vereinbarung der auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge ist auf die Wirksamkeit anderer Bestimmungen bzw. Vereinbarungen ohne Einfluss. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung wirken die Vertragsparteien darauf hin, diese durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung soweit wie zulässig entspricht.
- (2) Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.